

Kurztitel

Datensicherheitsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 402/2011

§/Artikel/Anlage

§ 21

Inkrafttretensdatum

06.12.2011

Text**Optionale Stammdatenaskünfte über die Durchlaufstelle**

§ 21. Anbieter und zugangsberechtigte Behörde können jeweils im Einvernehmen optieren, Stammdatenaskünfte über die Durchlaufstelle abzuwickeln. Die technischen Details solcher Askünfte sind in der Spezifikation zur Durchlaufstelle zu regeln.